

Gesetzsammlung

für
das Fürstenthum Neuß Nelterer Linie.
N^o 3.

(Ausgegeben den 29. Juni 1876.)

10. Regierungs-Bekanntmachung vom 20. Juni 1876, den Abschluß eines Uebereinkommens zwischen dem Fürstenthume Neuß Nelterer Linie und dem Königreiche Preußen, wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend.

Mit Höchster Genehmigung ist zwischen Fürstlicher Landesregierung und dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht eine Vereinbarung getroffen worden.

Die diesfalls abgegebene Regierungs-Erklärung wird nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seilen des obengenannten Königlich Preussischen Ministeriums eine gleichlautende Erklärung untern 8. dieses Monats abgegeben worden ist.

Gleichzeitig wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der getroffenen Vereinbarung gedachten Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht im diesseitigen Staatsgebiete von dem betreffenden Lokalschulinspektor, im Königreiche Preußen von dem Lehrer und dem Lokalschulinspektor oder dem Vorsitzenden des Schulpflichtvorstandes gemeinschaftlich auszustellen sind.

Greiz, den 20. Juni 1876.

Fürstlich Neuß-N. Landesregierung.
Jaber.

Merg.

Regierungs-Erklärung, den Abschluß eines Uebereinkommens zwischen dem Fürstenthum Neuß Nelterer Linie und dem Königreiche Preußen wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht betreffend.

Die Fürstlich Neuß-N. Lande der Nelterer Linie und die Königlich Preussische Regierung sind miteinander übereingekommen, daß die dem Fürstenthum Neuß Nelterer Linie